



Wolfgang Sobotka

REPUBLIK ÖSTERREICH
Nationalrat
Der Präsident

Wien, 14. März 2018

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Wittmann, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. März 2018 unter der Zahl 4/JPR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Praxis der Erteilung von Ordnungsrufen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5

Wie bereits wiederholte Male in der Vergangenheit in der Präsidialkonferenz festgehalten wurde, können für die Erteilung von Ordnungsrufen keine jederzeit und allgemein zu handhabenden Regeln aufgestellt werden. Die Erteilung fällt in die Verantwortung der vorsitzführenden Präsidentin/des vorsitzführenden Präsidenten und diese/-r muss die Möglichkeit haben, die jeweilige Debattensituation und den Kontext zu berücksichtigen.

Fest steht auch, dass es bestimmte Ausdrücke gibt, die ohne Zweifel die Erteilung eines Ordnungsrufes nach sich ziehen. Dabei handelt es sich beispielsweise um den Vorwurf einer strafrechtlich relevanten Handlung, Namensverunglimpfungen oder auch Kritik an der Vorsitzführung. Jedoch liegt auch in diesen Fällen die Erteilung eines Ordnungsrufes letztlich in der Verantwortung und im Ermessen des jeweiligen Vorsitzes. In der parlamentarischen Praxis hat sich die Aufforderung einen bestimmten Ausdruck zurück zu nehmen, ein Ersuchen um Mäßigung oder eine Ermahnung als Alternative zum Ordnungsruf etabliert und als sachdienlich erwiesen.

Dieser, auch von der Präsidialkonferenz (zuletzt in der Präsidialkonferenz 52/II NR vom 18. November 2016) immer wieder bestätigte Umgang des Präsidiums mit Ordnungsrufen hat sich über Jahrzehnte bewährt. Es zeigt sich in den vergangenen Jahren keine Änderung dabei

und ich strebe auch nun keine an. Ich möchte vielmehr das ernste Bemühen um Objektivität des Präsidiums bei der Vorsitzführung betonen.

Eine Auflistung von Ordnungsrufen kann daher auch nur indikativen Charakter haben. In der Vergangenheit haben sich verschiedene Präsidien daher dazu entschieden, keine solche Liste zu veröffentlichen.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned above the printed name.

Mag. Wolfgang Sobotka

